

# **Bekanntmachung**

## **Anordnung über das Abbrennverbot von Feuerwerkskörpern**

---

Reetdach- und Fachwerkhäuser gelten aufgrund ihrer Dacheindeckung als besonders brandgefährdet. Um den Brandgefahren durch das Abbrennen von Feuerwerkskörpern zum Jahreswechsel vorzubeugen, wird folgendes angeordnet:

Feuerwerksraketen dürfen in einem Abstand von 500 Metern zu einem Reetdachhaus auch am 31. Dezember 2021 und 01. Januar 2022 nicht abgebrannt werden. Beim Abbrennen anderer pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie 2 ist bei Reetdach- und Fachwerkhäusern ein Mindestabstand von 50 Metern einzuhalten.

### Rechtliche Grundlage

Diese Anordnung ergeht gemäß § 23 Abs. 1 und § 24 Abs. 2 Ziffer 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2020 (BAnz AT 21.12.2020 V1) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Ziffer 2b der Landesverordnung zur Ausführung des Sprengstoffrechts vom 05. August 1977 in der aktuellen Fassung, mit letzter berücksichtigten Änderung: § 2 geändert (LVO v. 26.03.2009, GVOBl. S. 176)

Für diese Anordnung wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet. Ein Widerspruch bewirkt dadurch keine aufschiebende Wirkung. Das Interesse der Eigentümerinnen und Eigentümer von Reetdach- und Fachwerkhäusern, ihre Gebäude vor Brandgefahren zu schützen, überwiegt gegenüber dem nur geringfügig eingeschränkten Vergnügen, Feuerwerksraketen und sonstige Feuerwerkskörper in der Silvesternacht abzubrennen.

### Ordnungswidriges Handeln

Verstöße gegen diese Anordnung können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 2 des Sprengstoffgesetzes in der aktuell geltenden Fassung in Verbindung mit § 46 Ziffer 9 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung ist der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung zulässig. Der Widerspruch ist bei der Stadt Elmshorn im Ordnungsamt, Schulstr. 15-17, 25335 Elmshorn, einzulegen. Der Widerspruch kann in genannter Frist ebenfalls bei der Landrätin des Kreises Pinneberg in der Ordnungsbehörde, Kurt-Wagener-Str. 11, 25337 Elmshorn, eingelegt werden. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruches oder die Aufhebung der sofortigen Vollziehung kann beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig, beantragt werden.

Elmshorn den 23.12.2021

**Stadt Elmshorn**  
**Der Bürgermeister als Ordnungsbehörde**  
**Ordnungsamt**